

Verein gegen Tierfabriken (ZVR: 837615029) A-1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 63/6 vgt@vgt.at

Wien, am 15. April 2016

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg A-7210 Mattersburg, Marktgasse 2

Telefon: 057-600/4300 Telefax: 057-600/4377 bh.mattersburg@bgld.gv.at

Nachrichtlich an:

Tierschutzombudschaft Burgenland z. Hd. Fr. Dr.in Gabriele Velich / Vertreterin: Mag.a Angelika Foltin-Hoffmann A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Telefon: 057600/2189 gabriele.velich@bgld.gv.at

Betreff: Anzeige gegen das "Wald-Cafe" in Bad Sauerbrunn

Aus dem VGT zugespielten Fotos ergibt sich der dringende Verdacht mehrerer Übertretungen nach dem TschG, der 1. Tierhaltungsverordnung, der 2. Tierhaltungsverordnung, sowie eventualis nach dem StGB im "Wald-Cafe", geführt durch hand in A-7202 Bad Sauerbrunn, Lichtenwörth 74a

Sachverhaltsdarstellung:

Die auf mehrere Gehege aufgeteilten Tiere haben offenbar kaum Trinkwasser, soweit auf den Fotos erkennbar stehen ihnen scheinbar lediglich kaum befüllte "Wannen" (Foto 2) sowie abgestandenes Regenwasser (Foto 4 + Foto 5) zur Verfügung. In beiden Fällen scheint es sich jedoch nur um total verdrecktes Wasser zu handeln. Unter den Tieren befinden sich auch Gänse, diese müssen ausreichend Wasserflächen zur Verfügung haben, als Bademöglichkeit stehen ihnen jedoch offenbar ebenfalls lediglich die kaum befüllten "Wannen" zur Verfügung. (Foto 2) Auch das Futter scheint teilweise verunreinigt zu sein. (Foto 1) Daher sind Verstoße gegen folgende gesetzliche Bestimmungen zu überprüfen:

- § 13 Abs 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
- § 17 Abs 3, Abs 4 und Abs 5 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.
 Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
 Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
- 2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 2, Punkt 4, Abs 2: Die Haltung muss in Außenanlagen mit offenen Wasserflächen und angrenzendem Landteil erfolgen. Kleinere Arten dürfen auch



in Volieren gehalten werden, wenn ausreichend Wasserflächen vorhanden sind. Nordische Arten und Arten aus den gemäßigten Breiten sind kälteunempfindlich und dürfen in der Freianlage

auf eisfreiem Wasser überwintem. Tropische Arten müssen in frostfreien Innenräumen überwintert werden, der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist so kurz als möglich zu halten. Winterharte Enten tropischer Arten (z.B. Hottentottenenten, Rotschulterenten, Bahamaenten, ...) dürfen bei Gewöhnung auch im Freien überwintern.

Ebenfalls scheinen die Gehege bauliche Mängel zu beinhalten, durch welche eine Verletzungsgefahr für die Tiere gegeben ist. So ist auf einem Foto erkennbar, dass sich ein Gitter bereits halb aus der Verankerung gelöst hat, wodurch sehr viele spitze Kanten freiliegen. (Foto 3) Zwar wurde dieser Mangel zwischenzeitlich behoben, es ist jedoch unklar wie lange die Verletzungsgefahr bestanden hat. Somit sollte weiters ein Verstoß gegen folgende Bestimmung geprüft werden:

§ 18 Abs 1 und Abs 2 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen. Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

Ebenfalls erkennbar ist, dass zumindest ein Esel offenbar überlange Hufe hat. Dadurch scheint ihm eine normale Gangart nicht mehr möglich, das Tier in seiner Bewegungsfreiheit somit eingeschränkt zu sein. (Foto 6 + Foto 7) Daher sollte auch ein Verstoß gegen folgende Bestimmung geprüft werden:

 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Punkt 2.4., Z 6: Eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicherzustellen.

Wir bitten Sie um Prüfung des gesamten Falles und um etwaige Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens!

Eventualvorbringen:

Die Bezirksbehörde wird aufgefordert nach eigenem Ermessen in Gesamtschau aller Übertretungen, allenfalls eine Strafanzeige wegen § 222 StGB einzubringen.

Beweismittel: Fotos (7. Stück)

Als Beweismittel werden angeboten: Einvernahme/Zeugenaussage von

Seite 2 von 2